

70. *Verordnung der Landesregierung vom 14. November 2000, mit der die Verordnung über die Geschäftsordnung der Tiroler Landesregierung geändert wird*

71. *Verordnung der Landesregierung vom 7. November 2000, mit der die Verordnung über die Erklärung von Belegstellen zu Bienen-Reinzuchtbelegstellen geändert wird*

## 70. **Verordnung der Landesregierung vom 14. November 2000, mit der die Verordnung über die Geschäftsordnung der Tiroler Landesregierung geändert wird**

Aufgrund des Art. 51 der Tiroler Landesordnung 1989, LGBl. Nr. 61/1988, zuletzt geändert durch das Landesverfassungsgesetz LGBl. Nr. 104/1998, und der Art. 103 Abs. 2 erster Satz und 104 Abs. 2 vierter Satz des Bundes-Verfassungsgesetzes wird verordnet:

### Artikel I

Die Verordnung über die Geschäftsordnung der Tiroler Landesregierung, LGBl. Nr. 14/1999, wird wie folgt geändert:

Die Anlage zu dieser Verordnung hat zu lauten:

**„Anlage**

### Geschäftsverteilung der Landesregierung

#### Landeshauptmann Dr. Wendelin Weingartner:

1. Personalangelegenheiten der Landesbediensteten mit Ausnahme der Landeslehrer und der Lehrer an Landesmusikschulen und am Tiroler Landeskonservatorium; Innerer Dienst des Amtes der Landesregierung und der Bezirkshauptmannschaften; Verwaltung der Liegenschaften des Landes; Landeskraftwagenverwaltung; Verbindungsstelle der Bundesländer;

2. Angelegenheiten der Bundesverfassung (mit Ausnahme der Finanzverfassung) und der Landesverfassung; Wahlen, Volksabstimmungen, Volksbegehren und Volksbefragungen mit Ausnahme jener im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde; Bundes- und Landesgrenzen; Legistik, Verlautbarungsorgane des Landes;

3. Repräsentation; Auszeichnungen; Presse- und Rundfunkangelegenheiten, Öffentlichkeitsarbeit; Schützenwesen; Sicherheitsverwaltung; Katastrophen- und Zivilschutz, Landeswarnzentrale; Landes-Unterstützungsfonds;

4. Südtirolangelegenheiten; Angelegenheiten der EU, des EWR, des Europarates, der WTO und der Entwicklungszusammenarbeit; Koordination der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, der interregionalen Kontakte und der sonstigen auswärtigen Aktivitäten des Landes;

5. Förderungen nach dem Raumordnungsschwerpunktprogramm; Bankangelegenheiten; Energiepolitik, TIWAG;

6. Tourismusangelegenheiten einschließlich der Abgaben und Beiträge sowie der Förderung auf diesem Gebiet; Tirol-Werbung; Privatzimmervermietung; Campingwesen;

7. rechtliche und technische Angelegenheiten des Verkehrswesens bezüglich der Eisenbahnen, der Luftfahrt und der Schifffahrt, des Kraftfahrwesens und der Schlepplifte; Straßenverwaltungsrecht; Straßenpolizei;

8. Bau, Erhaltung und Verwaltung von Bundes- und Landesstraßen;

9. Universitätsangelegenheiten einschließlich der Universitätsfonds;

10. alle im § 1 und im § 9 Abs. 1 genannten Angelegenheiten, die weder unter die Z. 1 bis 9 noch in die Zuständigkeit eines anderen Mitgliedes der Landesregierung fallen.

#### 1. Landeshauptmannstellvertreter Ferdinand Eberle:

1. Landesfinanzverwaltung; Finanzverfassung, Finanzausgleich, Abgabenwesen mit Ausnahme der Gemeindeabgaben; Erwerb, Veräußerung und Belastung von Liegenschaften des Landes; Abschluss von

Verträgen des Landes mit besonderen finanziellen Auswirkungen, Mitwirkung bei den Verhandlungen über solche Verträge; Gesellschaften und Beteiligungen des Landes mit Ausnahme der TIWAG und der TILAK; Tiroler Landesversicherungsanstalt;

2. Land- und Forstwirtschaft; berufliche Vertretungen auf diesem Gebiet; Arbeitsrecht hinsichtlich der land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter und Angestellten; land- und forstwirtschaftliche Schulen; Personalangelegenheiten der Lehrer an den land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen; Berufsausbildung in der Land- und Forstwirtschaft; landeskultureller Wasserbau; Bodenschutz; landwirtschaftliche Betriebe des Landes; Höferecht; Bodenreform; Almschutz;

3. Angelegenheiten des Gewerbes und der Industrie; Wirtschaftsförderung mit Ausnahme der Förderung des Tourismus; Wettbewerbsangelegenheiten; Vergabewesen; Preisangelegenheiten; Außenhandel; EU-Regionalpolitik; Marktordnung; Angelegenheiten der Ziviltechniker und der Wirtschaftstreuhänder; Maschinenwesen;

4. Jagd; Fischerei; Forstrecht; Tierschutz; Pflanzenschutz; Landschaftsdienst;

5. Mineralrohstoffgesetz; Wasserrecht; Energiewesen, soweit es nicht in die Zuständigkeit von Landeshauptmann Dr. Weingartner fällt; Veterinärwesen, Tierseuchenfonds; Aufsicht über Personalvertretungen;

6. Kraftfahrlinien; Verkehrsverbundangelegenheiten.

## **2. Landeshauptmannstellvertreter Herbert Prock:**

1. Sozialhilfe, Sozialhilfefonds, Sozialberatung; Gesundheits- und Sozialsprengel (soweit es jedoch Gesundheitsangelegenheiten betrifft, im Einvernehmen mit Landesrätin Dr. Zanon-zur Nedden); Tuberkulosehilfe; Pflegegeld; Leistungen nach dem Rehabilitationsgesetz, soweit sie nicht in die Zuständigkeit von Landesrat Platter fallen; Tiroler Kriegsoffer- und Behindertenfonds; Opferfürsorge; Spätheimkehrerbetreuung; Sammlungswesen; Tiroler Hilfswerk; Drogenangelegenheiten, soweit sie nicht in die Zuständigkeit von Landesrätin Dr. Zanon-zur Nedden fallen;

2. Sozialversicherungswesen; Arbeitsrecht, soweit es sich nicht um land- und forstwirtschaftliche Arbeiter und Angestellte handelt; Flüchtlingswesen, Ein- und Auswanderungswesen; Ausländerkoordinationsstelle;

3. Jugendwohlfahrtswesen, Landesjugendheime; Kinder- und Säuglingsheime; Altenstuben; Ausbildung der Altenpfleger;

4. Bau und Instandhaltung aller Bundes- und Landesgebäude;

5. Fachhochschulen; Kompetenzzentren.

## **Landesrat Konrad Streiter:**

1. Gemeindeangelegenheiten, Wirtschaftsaufsicht über die Gemeinden und Gemeindeverbände einschließlich der Bezirkskrankenhäuser; Gemeindeabgaben; Feuerwehrwesen, Feuerpolizei, Landesstelle für Brandverhütung; Krankenhaus-Investitionsförderungsfonds; Schul- und Kindergartenbaufonds; Wasserleitungsfonds;

2. überörtliche Raumordnung, soweit sie nicht in die Zuständigkeit von Landeshauptmann Dr. Weingartner fällt; gesamtösterreichische, grenzüberschreitende und internationale Raumordnung; örtliche Raumordnung, Baulandumlegung, Bodenbeschaffungsfonds; Stadtkern- und Ortsbildschutzgesetz, Dorferneuerung, Ortsbildpflege; Kuratorium Schöneres Tirol;

3. Grundverkehr; Vermessungswesen mit Ausnahme der Vermessung auf land- und forstwirtschaftlichem Gebiet;

4. berufsbildende Pflichtschulen und Berufsschülerheime mit Ausnahme jener auf land- und forstwirtschaftlichem Gebiet; Personalangelegenheiten der Lehrer an berufsbildenden Pflichtschulen; Haushaltungsschule St. Martin;

5. Angelegenheiten des Wehrwesens und des Zivildienstes.

## **Landesrätin Dr. Elisabeth Zanon-zur Nedden:**

1. Gesundheitswesen einschließlich des Gemeinde-sanitätsdienstes, des Rettungswesens und des Leichen- und Bestattungswesens; Kurorte, natürliche Heilvorkommen; Nahrungsmittelkontrolle; Strahlenschutz; krankenanstaltenbezogene Drogenangelegenheiten und Suchtpräventionsstelle des Landes Tirol; schulärztlicher Dienst, Angelegenheiten der Gesundheitsberufe;

2. Krankenanstaltenwesen, Angelegenheiten der TILAK einschließlich der Personalangelegenheiten;

3. Jugendschutz; außerschulische Jugendziehung, soweit sie nicht zur Jugendwohlfahrt gehört; Jugendpolitik;

4. Angelegenheiten der Familien-, Frauen- und Seniorenpolitik, soweit sie nicht in die Zuständigkeit eines anderen Mitgliedes der Landesregierung fallen; Familienberatung nach dem Familienberatungsförderungsgesetz;

5. Wohnungs- und Siedlungswesen; Wohnbauförderung; Mietzins- und Annuitätenbeihilfen; Aufsicht über gemeinnützige Bauträger.

**Landesrätin Christa Gangl:**

1. Umweltschutz (unbeschadet der Zuständigkeit der anderen Mitglieder der Landesregierung in den jeweiligen Sachgebieten); Naturschutz; Bergwacht; Abfallwirtschaft, sämtliche Rechtsverfahren im Zusammenhang mit Abfallentsorgungsanlagen; Chemikalienrecht;
2. Siedlungswasserwirtschaft, Schutzwasserwirtschaft, Führung des Wasserbuches und aller wasserbezogenen Kataster; Gewässergüteaufsicht;
3. Baurecht, Heizungsanlagengesetz, Aufzugsgesetz;
4. Veranstaltungswesen; Lichtspielwesen; Tanzschulen; Landespolizeigesetz; Glücksspielwesen;
5. Landesevidenz zur Verwahrung des Datenmaterials über Militärangehörige; Kriegsgräberfürsorge;
6. Statistik, Volkszählungswesen, Datenschutz.

**Landesrat Günther Platter:**

1. allgemeinbildende Pflichtschulen und dazugehörige Schülerheime; Personalangelegenheiten der Lehrer an allgemeinbildenden Pflichtschulen, an Landesmusikschulen und am Tiroler Landeskonservatorium; organisatorische Angelegenheiten der Schulbehörden;

Musikschulen; Tiroler Landeskonservatorium; Pädagogisches Institut des Landes Tirol; Gehörlosenschule Mils; Sonderschulheime Mils und Kramsach; Kindergarten- und Hortwesen, Anstellungserfordernisse für Kindergärtnerinnen und Erzieher; Hilfe zur Erziehung und Schulbildung nach dem Rehabilitationsgesetz; Stipendienangelegenheiten; Erwachsenenbildung, Büchereiwesen; Tiroler Bildungsinstitut;

2. kulturelle Angelegenheiten; Förderung von Kunst und Wissenschaft; Museen und Archive; Denkmalschutz; Tiroler Landestheater; Kultusangelegenheiten; Landesgedächtnisstiftung; Hofkirche-Erhaltungsfonds;

3. Arbeitsmarkt- und Arbeitnehmerförderung;

4. Schischul- und Bergsportführerwesen; Sportangelegenheiten; Bergrettung;

5. Staatsbürgerschaftsangelegenheiten; Personenstandswesen; Stiftungs- und Fondswesen.“

**Artikel II**

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Landeshauptmann:

**Weingartner**

Der Landesamtsdirektor:

**Arnold**

# 71 • Verordnung der Landesregierung vom 7. November 2000, mit der die Verordnung über die Erklärung von Belegstellen zu Bienen-Reinzuchtbelegstellen geändert wird

Aufgrund des § 7 Abs. 1 des Tiroler Bienenwirtschaftsgesetzes, LGBl. Nr. 24/1980, wird verordnet:

**Artikel I**

Die Verordnung über die Erklärung von Belegstellen zu Bienen-Reinzuchtbelegstellen, LGBl. Nr. 65/1981, wird wie folgt geändert:

Im § 1 hat die lit. b zu lauten:

„b) „Steinberg“ für den Zuchtstamm „Gebirgskönigin“ – auf Gst. Nr. 338/45 KG Achental, unmittelbar an der Gabelung der Wege Gst. Nr. 1813, 1814 und 1815, alle KG Achental (Zwiesel).“

**Artikel II**

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Landeshauptmann:

**Weingartner**

Der Landesamtsdirektor:

**Arnold**

**Erscheinungsort Innsbruck**  
**Verlagspostamt 6020 Innsbruck P. b. b.**  
**Zul.-Nr. 203I50E**

**DVR 0059463**

**Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung**  
**6010 Innsbruck**

Das Landesgesetzblatt erscheint nach Bedarf. Der Preis für das Einzelstück beträgt S 1,- je Seite, jedoch mindestens S 10,-. Die Bezugsgebühr beträgt S 216,- jährlich.  
Verwaltung und Vertrieb: Kanzleidirektion, Neues Landhaus, Zi. 555.  
Druck: Eigendruck